

Name der Gesellschaft
Aachen=Höngener Bergwerks=Aktiengesellschaft.

会社名
アーヘン=ヘンゲン鋳山株式会社

認可年月日
1863.11.30.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 55, Jg.1863, SS.289-296.

ファイル名
18631130AHBA_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Donnerstag, den 24. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

N. 762. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: „Auf Ihren Bericht vom 24. November d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft, mit dem Sitze zu Aachen, sowie deren anliegendes, mittelst der notariellen Urkunden vom 4. und 16. November d. J. verlautbartes Statut. Berlin, den 30. November 1863.“

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister wird hierdurch in befehliger Form mit dem Bemerkten ausgesfertigt, daß die Urkunde derselben in dem geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 10. Dezember 1863.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute, den vierten November im Jahre achtzehnhundert dreiundsechzig, erschienen vor dem unterschriebenen, in der Stadt Aachen wohnenden Notar Johann Baum, in Gegenwart der beiden unten genannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, die Herren: 1. Justizrath Friedrich Bölling, königlicher Friedensrichter des Landkreises Aachen; 2. Eduard Königmann, Bergmeister außer Diensten und Bergwerksbesitzer; und 3. Friedrich Wilhelm Schumacher, Kaufmann, alle drei in Aachen wohnend. Dieselben erklärten: Durch Akt des fungirenden Notars vom fünfundzwanzigsten Juli des laufenden Jahres sei zwischen ihnen Komparanten, dem Bergwerksbesitzer Herrn Propst Schoeller zu Düren, dem Banquier Herrn Karl Witzgens zu Aachen, handelnd unter der Firma: „C. Witzgens & Co.“, daselbst, dem Banquier Herrn Karl v. Leesen zu Hamburg, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerb von Aktien theilhaftig werden, unter dem Namen: „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft“ eine Aktiengesellschaft errichtet worden. Der Entwurf zu den Statuten jener Gesellschaft sei in dem vorbezeichneten Gesellschaftsvertrage enthalten. In dem Artikel zweiundvierzig jenes Statuten-Entwurfes sei ihnen, Komparanten, Auftrag und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben Statuten der Gesellschaft vor- und anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen werde. Diese Abänderungen und Zusätze sollen nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages für sämtliche Aktionäre rechtsverbindlich und maßgebend sein.

Nach den mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen, sei der ursprüngliche Entwurf des Statuts, den von der letzteren erteilten Vorschriften gemäß, abgeändert und festgesetzt worden. Sie Komparanten hinterlegten nun, wie hiermit geschieht, den revidirten Entwurf des Statuts nebst Anlagen zu der gegenwärtigen Urkunde, um ihr als ein integrierender Bestandteil einverleibt zu bleiben, erkennen dieses Statut als rechtsverbindlich für die Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft hiermit an und erklären, daß dasselbe für die Aktiengesellschaft, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, maßgebend sein soll.

Zur Vermeidung jeglicher Verwechslung wurde das besagte Statut von den Komparanten, den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben.

So geschehen in der Amtsstube des Notars, Jahr, Monat und Tag wie Eingang, in Gegenwart von Adam Schmeß, ohne Gewerbe, und Christian Schiffer, Schneider, beide in Aachen wohnend, als Zeugen.

Dessen zur Urkunde und nach geschriebener Vorlesung an die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparanten, haben dieselben mit den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben. Gezeichnet auf der Urschrift, wozu für fünfzehn Groschen Stempel kassirt ist: Bölling, F. Schumacher, Eduard Honigmann, Adam Schweg, Christian Schiffers, Baum.

Statut der Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft“ begründet.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus in Gemäßheit des Paragraphen dreißig beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§ 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- die Erwerbung und Betreibung von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen;
- die Errichtung neuer oder Erwerbung bestehender Hütten-Anlagen und deren Betreibung;
- die Verwerthung der gewonnenen Produkte im rohen Zustande, sowie durch Verarbeitug derselben für den Handel und den Konsum;
- die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlich oder förderlich sind.

Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen resp. der angepachteten Gruben gewonnenen Kohlen, Erze und Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Kohlen, Erze und Metalle zur weiteren Fabrikation sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Die bergbauischen Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Bonn beschränkt.

Außerhalb dieses Bezirkes können dieselben nur mit ministerieller Genehmigung betrieben werden.

Titel II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in zehntausend Aktien, jede von zweihundert Thalern, von welchen sofort eine Million zweihundert fünfzigtausend Thaler an die Zeichner desselben emittirt werden. Die weitere Emission über die eine Million zweihundert fünfzigtausend bis zwei Millionen Thaler kann gemäß Paragraph dreißig von der Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der ministeriellen Genehmigung.

§ 6. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien, auf bestimmte Inhaber lautend, und werden nach dem beiliegenden Formular (Anlage A.) ausgefertigt.

Jede Aktie wird mit einer Tausenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine (Anlage B.) auf den Inhaber lautend, nebst Talon (Anlage C.) ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§ 7. Die Einzahlung des gezeichneten Grund-Aktienkapitals erfolgt entweder sofort und vollständig oder aber in Raten von mindestens zehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Paragraphen elf bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Gesellschaftsvorstandes. Die erste Rate von zehn Prozent muß jedoch sofort nach Genehmigung des Statuts, und mindestens weitere dreißig Prozent müssen innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte eingezahlt werden.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt durch den bloßen Ablauf der Frist, ohne daß es einer anderen Somation oder Inverzugsetzung bedarf, zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn nach dreimal in Zwischenräumen von je vier Wochen erneuerter Aufforderung durch die vorbezeichneten Blätter die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Zeichner zur Einzahlung der fälligen Raten bis zur Höhe der gezeichneten Summe nebst Konventionalstrafe und Verzugszinsen gerichtlich anzuhalten oder aber die eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft als verfallen, und die durch Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebene Ansprüche für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf den Beschluß des Aufsichtsrathes durch

öffentliche Bekanntmachung. Unter Angabe der Nummer der Aktien. An die Stelle der auf diese Art auscheidenden Aktionaire sind von dem Aufsichtsrathe neue Aktienzeichner zuzulassen.

§ 8. Ueber die geleisteten Theilzahlungen (Paragraph sieben) werden auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern, des Aufsichtsrathes und einem Mitgliede des Geschäftsvorstandes zu vollziehende Interimskontrollen ertheilt. Letztere sind nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente auszuwechseln.

§ 9. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Interimskontrollen oder Aktien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der Vorstand dreimal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Aachen die Dokumente für nichtig; der Vorstand veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im Paragraphen eilf erwähnten Blätter und es werden an Stelle dieser Dokumente andere ausgestellt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt sämtliche dabei entstehende Kosten, fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Paragraph sechsunddreißig) anmeldet und den Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung von Aktien oder sonstwie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheins ausgezahlt werden.

Auch verlorne Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 10. Alle Aktionaire haben in Aachen Domizil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonders Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Aufsichtsrath an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1. den Preussischen Staats-Anzeiger,
2. die Aachener Zeitung und
3. die Kölnische Zeitung

erlassen sind.

Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Aufsichtsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Aufsichtsrathe frei, andere als die neu bezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Aufsichtsrathe.

§ 12. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Gesellschaft wird ein von der Generalversammlung zu ernennender Aufsichtsrath bestellt.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Aufsichtsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern drei Jahre. Die ersten zwei Jahre scheidet zwei Mitglieder, das letzte Jahr drei Mitglieder, aus dem Aufsichtsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen

der Gewählten werden durch die im Paragraphen elf benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 13. Die erste Generalversammlung wählt zunächst den ersten Aufsichtsrath. Gleichzeitig wird durch das Loos bestimmt, welche zwei Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrathes nach einem Jahre und welche andere zwei nach zwei Jahren auszuschreiben haben.

§ 14. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mindestens fünfundzwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Aufsichtsrathes dauern, unveräußerlich.

§ 15. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Diese Wahlen müssen zu notariellem Protokolle erfolgen und die Namen der Gewählten in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 16. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe wieder besetzt werden.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 17. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei Mitgliedern, in der Regel monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und das Erforderliche zu beschließen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit, entscheidet, in sofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Er gibt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinium weder eine absolute Majorität noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen der Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und alljährlich darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

§ 18. Der Aufsichtsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht statutenmäßig der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind und in soweit darüber dem Gesellschaftsvorstande nicht die selbstständige Entscheidung zusteht. Der Letztere bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrathes rücksichtlich der Anlehnung der disponiblen Fonds und der Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite, ferner rücksichtlich der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, in Bezug auf Plan und Umfang neuer Anlagen und zu errichtender Etablissements, sowie in Bezug auf Verwendung aus dem Reservefonds (Paragraph vierunddreißig). Der Aufsichtsrath ernennt den Vorstand, schließt den Engagementvertrag mit demselben ab und setzt dessen Dienst-Instruktion fest. Ebenso ernennt der Aufsichtsrath auf den Vorschlag des Vorstandes alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahrsgehalt stehen und eine Besoldung von über vierhundert Thaler jährlich erhalten.

Die Ernennung des Vorstandes ist durch die aus Paragraph elf sich ergebenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Der Aufsichtsrath ist auch befugt, alle Beamte der Gesellschaft, wie auch ihre Dienstverträge lauten mögen, wegen Dienstvergehen und grober Fahrlässigkeit, und zwar hinsichtlich der Mitglieder des Vorstandes durch einen mit wenigstens fünf Stimmen, hinsichtlich der übrigen Beamten mit wenigstens vier Stimmen gefaßten Beschluß jederzeit zu entlassen. Diese Befähigung ist ausdrücklich in jedem Dienstverträge vorzusetzen und hat eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung zur Folge, daß alle beim betreffenden Beamten vertragsgemäß zustehenden Ansprüche auf Besoldung, Lohnsätze, Gratifikationen und andere Vortheile vom Tage der Entlassung ab erlöschen.

§ 19. Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§ 20. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, sofern die Generalversammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, außer dem Erlöse für die durch seine Funktionen veranlassten Ausgaben, für seine Führung eine Tantième von fünf Prozent des Gewinnes, welcher verbleibt, nachdem das Grund-Aktienkapital mit vier Prozent verzinst ist. Der Aufsichtsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Titel IV. Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 21. Der Vorstand der Gesellschaft besteht, je nach dem Beschlusse des Aufsichtsrathes aus Einem oder mehreren Direktoren, welche bei den Verhandlungen des Aufsichtsrathes nur eine beratende Stimme haben.

Die Besoldung des Vorstandes kann zum Theil in einem Antheile am Gewinne bestehen. Seine Besoldung ist auch, außer in dem Fall des Paragraphen achtzehn, jederzeit widerruflich, unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungs-Ansprüche aus dem mit ihm abgeschlossenen Engagementsvertrage.

Die Mitglieder des Vorstandes ebenso wie die übrigen Beamten der Gesellschaft werden gegen dritte Personen und Behörden durch einen notariell attestirten Auszug aus ihren Bestellungs-Urkunden legitimirt.

§ 22. Der Vorstand führt die Firma der Gesellschaft. Zu jeder Zeichnung der Firma, welche die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichten soll, ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Für den Fall, daß der Vorstand nur aus Einem Mitgliede besteht, oder für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes, kann der Aufsichtsrath die Mitzeichnung der Firma in Stellvertretung des fehlenden oder verhinderten Mitgliedes des Vorstandes, einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder einem Beamten der Gesellschaft ständig oder vorübergehend übertragen. Auch der Name dieses Mitgliedes oder Beamten wird in den im Paragraphen eilf bezeichneten Blättern bekanntgemacht.

Der Vorstand ist befugt und verpflichtet, bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, ohne ausdrückliche Vollmacht die Gesellschaft zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen. Der Vorstand oder ein von dem Aufsichtsrathe zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes, ist auch in Bezug auf das Bergwerks-Eigenthum der der königlichen Bergbehörde gegenüber zu stellende Repräsentant.

§ 23. Der Vorstand ernannt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Aufsichtsrathes sofort zu beantragen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden.

§ 24. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen einzelner Vorstandsmitglieder übernimmt ein vom Aufsichtsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrathes oder ein vom Aufsichtsrathe ernannter Beamter der Gesellschaft, provisorisch den Dienst. Die Namen dieser Vertreter müssen in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.

§ 25. Jedes Vorstandsmitglied muß wenigstens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel V. Von der Generalversammlung.

§ 26. Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig am Sitze der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen in dem Aktienregister der Gesellschaft fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Vorstande, entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines demselben als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen. Ueber die erfolgte Einschreibung erteilt der Vorstand auf Verlangen eine Bescheinigung.

§ 27. Außer dem Vorstande kann auch der Aufsichtsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im Paragraphen eilf erwähnten Zeitungen die Generalversammlung zusammenberufen.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen wenigstens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen. Die bezügliche Bekanntmachung soll wenigstens einen Monat vor der Versammlung Statt finden. Der Zweck der Versammlungen muß jederzeit bei der Berufung angegeben werden.

§ 28. In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch

Stimmberichtigte Aktionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Vorstände am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre, sowie für den Aufsichtsrath und den Vorstand.

§ 29. In der Generalversammlung geben, mit Ausschluß des im Paragraphen siebenunddreißig vorgesehenen Falles, je fünf Aktien eine Stimme, jedoch erlangt ein Aktionär durch Besitz oder Vollmacht nie mehr als fünfzig Stimmen.

§ 30. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituit, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, ernennt die Protokollführer und Skrutatoren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Verhandlung und Beschlussfassung über die vorliegenden Gegenstände Statt finden soll.

Dem Beschlusse der Generalversammlung unterliegen insbesondere:

- a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- b. die Bestimmung über die Gewinnvertheilung;
- c. die Ernennung der Revisionskommissionen (Paragraph zweiunddreißig) und die Ertheilung der Decharge;
- d. die Kontrahierung von Anlehen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung vorwiegend nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann;
- e. die Errichtung neuer Gruben und Hütten-Anlagen, sowie die Erwerbung von Bergwerken und Hüttenwerken oder von Antheilen an solchen, in sofern die dazu erforderliche Ausgabe die Summe von fünfundsechzig Tausend Thaler übersteigt;
- f. Abänderung des Statuts;
- g. die Auflösung der Gesellschaft, sowie die Verlängerung desselben über die statutenmäßige Dauer;
- h. die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft;
- i. die gänzliche oder theilweise Verfügung über den Gegenstand der Verleihung des Bergbau-Rechtes oder die Konsolidation mit benachbarten Bergwerken oder den Austausch von Theiltheilen zwischen angrenzenden Bergwerken.

Ueber alle Verhandlungen der Generalversammlungen ist ein notarielles Protokoll anzunehmen.

§ 31. Mit Ausnahme der in den Paragraphen siebenunddreißig und vierzig bezeichneten Fälle kommen die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zu Stande. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei den Wahlen findet stets das im Artikel siebenzehn für die Wahlen im Aufsichtsrathe vorgeschriebene Verfahren Statt.

§ 32. Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor der Generalversammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monates ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Aufsichtsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden.

Titel VI: Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 33. Das Geschäftsjahr läuft vom ersten Januar bis inklusive einunddreißigsten Dezember. Innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres wird nach Maßgabe der am Schlusse desselben vorhandenen gewesenen Beständen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft durch den Vorstand die Bilanz gezogen und zunächst dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate nach dem auf dem laufenden Werthe der Rohstoffe basirten Fabricationspreise berechnet.

Für Verschleiß der Maschinen, Utensilien und des sonstigen Mobilars müssen mindestens fünf Prozent und bei den Immobilien, die dem Verschleiß unterworfen sind, mindestens ein Prozent abgeschrieben werden. Ist indessen der Verschleiß oder die Entwertung dieser Mobilien und Immobilien größer, so muß der Aufsichtsrath auch stets eine entsprechende größere Abschreibung vornehmen.

§ 34. Der Ueberschuß der so festgestellten Aktiva über die Passiva bildet den Gewinn. Wieviel von demselben unter die Aktionäre vertheilt und wieviel davon für den Reservefonds verwendet werden soll, bestimmt die Generalversammlung auf den Grund der ihr vorgestellten Bilanz.

Zur Bildung und Dotirung des Reservefonds sollen jedoch mindestens zehn Prozent des jährlichen Gewinnes so lange verwendet werden, als die Höhe des Reservefonds nicht zehn Prozent des emittirten Aktienkapitals übersteigt. Der Reservefonds ist zur Dedung außergewöhnlicher Verluste, sowie nicht vorherzusehender Unfälle bestimmt.

§ 35. Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse zahlbar. Dieselben können jedoch auf Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen durch die Gesellschaftsblätter zu bezeichnenden Stellen zahlbar gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§ 36. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 37. Von dem Aufsichtsrathe, sowie auch von einer Anzahl Aktionäre, welche ein Fünftel des emittirten Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, wenn drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sich dafür aussprechen, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionär, gleichviel wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie als Stimme gezählt.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft auch in den übrigen im Art. 171, zweihundertvierzig des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Fällen ein und wird nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

§ 38. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernannt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§ 39. Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei Schiedsrichter, von welchen jede Parthei einen ernannt, ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen, so ernannt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes zu Aachen, oder wenn dieser selbst Aktionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist.

Die Aktionäre sind, so groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, so weit sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Aachen zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des königlichen Handelsgerichtes zu Aachen zustellen zu lassen.

§ 40. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sich dafür aussprechen.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX. Verhältnis der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§ 41. Die königliche Regierung zu Aachen ist berechtigt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrathes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Verhandlungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

In soweit die Gesellschaft Bergwerke und gewerbliche Etablissements in einem anderen als dem Aachener Regierungsbezirke erwerben möchte, steht auch der dortigen Regierung das Recht der kommissarischen Beaufsichtigung dieser Werke zu.

Depotirt zum Protokolle No. Rep. 8729 und ne variatur unterschrieben.

Aachen, den 7. November 1863.

(Original.) Bölling, F. Schumacher, Eduard Honigmann, Adam Schweg, Christian Schiffers, Baum.

Anlage A. **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.** Aktienformular.

Genehmigt durch **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.** **Stammregister:**

№ 12 Fol. **12**

über **Zweihundert Thaler Preussisch Courant.**
Der **12** zu **12** ist als Besitzer der gegenwärtigen Aktie bei der **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft** für den Betrag von **Zweihundert Thalern** theilhaftig und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Aachen, den **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.**
Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Unterschrift zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes.) (Unterschrift des Direktors oder eines der Direktoren.)
(Diese Aktie sind fünf Dividendenscheine pro **12** bis **12** nebst Talon beigelegt.)
S. 6 des Gesellschaftsstatuts lautet: (folgt Text des § 6.)

Anlage B. **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.** (Formular des Dividendenscheins.)
Serie I. **Dividendenschein No. 1** zu der **12**

Inhaber empfängt am **1. Juli** gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft zu **Aachen** oder den anderen zu bezeichnenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr **1863**.

Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.
Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Metallographirte Unterschrift zweier Mitglieder.) (Metallographirte Unterschrift des Direktors oder eines der Direktoren.)
Eingetragen sub Fol. **12**
(Unterschrift des eintragenden Beamten.)
Auf der Rückseite des Dividendenscheins wird § 36 des Gesellschaftsstatuts abgedruckt.

Anlage C. **Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.** (Korkular des Talons.)

Inhaber empfängt am **12** gegen diesen Schein die **12** Serie der Dividendenscheine unserer Aktie.

12
Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft.
Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Metallographirte Unterschrift zweier Mitglieder.) (Metallographirte Unterschrift des Direktors oder eines der Direktoren.)
Eingetragen sub Fol. **12** des Dividendenscheinregisters.

(Unterschrift des eintragenden Beamten.)
No. variatur unterschrieben zu No. R. 8727.
Aachen, den 4. November 1863.
(Gezeichnet.) **Bölling. J. Schumacher. Eduard Honigmann. A. Schmeß. E. Schiferd. Baum.**

Befehlen und Verordnen allen Gerichtsvollziehern, diesen Akt auf Ersuchen zu vollstrecken; Unserem General-Prokurator und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben; Allen Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Macht, starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig darum ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist diese exekutorische Ausfertigung vom Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden. **Baum.**